

# Annahmebedingungen KVA TG

Gilt für die Anlieferung von Abfällen bei der KVA Thurgau (Rüteliholzstr. 5, 8570 Weinfelden)

## 1 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten für Industrie, Gewerbe und Private sind auf der Homepage der KVA Thurgau ([www.kvatg.ch](http://www.kvatg.ch)) zu entnehmen. Besonders zu beachten sind die Abweichungen der Öffnungszeiten bei offiziellen Feiertagen.

## 2 Zur Annahme zugelassene Abfälle für die Verbrennung

- Siedlungsabfälle und siedlungsabfallähnlicher Kehricht und Sperrgut (für die Zerkleinerung)
- Brennbare Anteile von Bauabfällen (Wie Verpackungen, Holz, Kunststoffe etc.)
- Sonderabfälle gemäss Eidg. Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA), kantonaler Annahmewilligung und nach Rücksprache mit der Abfallberatung der KVA Thurgau. Letztere ist befugt, Proben des anzuliefernden Materials vor der Annahme in einem Labor untersuchen zu lassen, sie kann Anlieferungen verweigern. Für die Annahme von Sonderabfällen ist in jedem Fall ein Begleitschein gemäss VeVA erforderlich.

Grössere Monoladungen von Abfällen, wie z.B. Holz, Bitumen, Kunststoffe, Resh, Farbpulver, Ölfilter etc., die den Betrieb beeinträchtigen können, werden nur nach vorangehender Rücksprache mit dem Abfall-Beratersteam der KVA Thurgau angenommen. Gleiches gilt für Abfälle, die zu Staubexplosionen neigen, z.B. Sägemehl, Schleifstäube, Toner, organische Stäube, metallische Stäube wie Magnesium und deren Legierungen etc.

## 3 Zur Annahme zugelassene Recyclingstoffe und Problemabfälle

Es besteht die Möglichkeit, Sonderabfälle aus Haushaltungen während den üblichen Öffnungszeiten bei unserem Recyclinghof abzugeben:

- Altpapier, Karton
- Glas
- Altpneus (max. 4 St.)
- Leuchtmittel (Leuchtstoffröhren, Sparlampen)
- Batterien (Trockenbatterien, Autobatterien)
- Kühlgeräte (Kühlschrank, Gefriertruhe)
- Boiler
- Haushalt Kleingeräte (Staubsauger, Föhn, Kaffeemaschine usw.)
- Haushalt Grossgeräte (Backofen, Kochherd, Waschmaschine, Geschirrspüler, usw.)
- Büro- und Unterhaltungselektronik (Computer, Kopierer, Drucker, Telefone, Radio, Fernseh- und Videogerät, DVD, Lautsprecher usw.)
- Elektrogeräte (Garten-, Hobby- und Heimwerkbereich)
- Altmetall
- Bauschutt und Isolationsmaterialien aus Privathaushaltungen (nur Kleinmengen)
- Hagelnetze und andere brennbare Netze, sofern in max. 10m lange Stücke zerschnitten und lose angeliefert (nicht in Rollen). Für Netze, welche diesen Annahmebedingungen nicht entsprechen, wird der zeitliche Mehraufwand für die Verarbeitung durch die KVA Thurgau abgeschätzt und mit CHF 100.--/h in Rechnung gestellt.
- Sonderabfälle aus Haushaltungen, maximal 20 kg pro Anlieferung (Chemikalien, Säuren, Laugen, Lacke, Farben, Medikamente, Quecksilber, Holz- und Pflanzenschutz, Putz-/Lösungs- und Desinfektionsmittel) Sonderabfälle müssen bei der Anlieferung an der Waage angemeldet werden.

Die Liste der zur Annahme zugelassenen Recyclingstoffe und Problemabfälle ist nicht abschliessend und kann bei Bedarf jederzeit durch die KVA TG angepasst werden.

#### 4 Von der Annahme ausgeschlossene Abfälle

Von der Annahme ausgeschlossen sind Abfälle, welche nicht gemäss Kapitel 3 als Recyclingabfälle und Problemstoffe zugelassen sind und sich zur Verbrennung in der Anlage nicht eignen oder deren Bestand bzw. Betrieb gefährden, insbesondere:

- Aushub- und Abbruchmaterial, Erde, Steine, industrielle Glasabfälle
- Unbrennbare Isolationsmaterialien (z.B. Steinwolle, Glaswolle)
- Tierkadaver, Konfiskate, Metzgerei- und Schlachtabfälle
- Explosionsgefährliche und selbstentzündliche Flüssigkeiten und Stoffe (z.B. Lösungsmittel), Gifte, chemische und radioaktive Stoffe
- Brennbare Abfälle, die die Maximalabmessungen von Sperrgut übersteigen.
- Wurzelstöcke, Kunststoffrohre  $\varnothing$  grösser als 5 cm und länger als 1 m, kompakte Papier- und Kunststoffrollen aus der Verpackungsindustrie.

#### 5 Maximalabmessungen für brennbare Abfälle

- **Grosssperrgut:**  
Abfälle mit sperrigem Charakter, z.B. Möbel, Paletten, Kunststoffgehäuse usw. Abmessung grösser als 80 x 60 x 50 cm bis maximal 400 x 200 x 100 cm, massive Teile, wie Holzbalken viereckig oder rund  $\varnothing$  20 cm, Länge 4 m. Bitte als Monofraktion zum Shredder.
- **Normale Abfälle:**  
Abmessungen kleiner als 80 x 60 x 50 cm. Flexible und weiche Abfälle, wie z.B. Matratzen, Teppiche, Textilien, Folien usw., dürfen diese Abmessungen überschreiten.

Grosssperrgut und Normalabfälle müssen **getrennt** angeliefert werden.

#### 6 Annahmekontrolle

Die KVA Thurgau behält sich vor, Anlieferungen, die gemäss diesem Reglement oder erweiterten Gründen nicht konform sind, abzuweisen. Transportunternehmen und Muldenservice sind angehalten, ihre Kunden über diese Annahmebedingungen aufzuklären. Das mit der Kehricht- und Sperrgut-Abfuhr betraute Personal ist über diese Vorschrift zu orientieren.

Die Kontrollorgane der KVA TG sind befugt, angelieferte Abfälle zu untersuchen und ungeeignetes Abfallgut von der Annahme auszuschliessen. Für Kontrollen durch das Aufsichtspersonal der KVA Thurgau müssen die Abfälle zugänglich gemacht werden.

Die KVA Thurgau haftet nicht für die Kosten, die durch die Zurückweisung von Abfällen verursacht werden.

Schwerwiegende oder wiederholte Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bedingungen oder die Anweisungen des Betriebspersonals können von der KVA Thurgau mit Arealverweis und Anlieferverbot geahndet werden.

#### 7 Wägung

Jede Kehricht- und Sperrgut-Anlieferung muss auf der Brückenwaage der KVA Thurgau gewogen werden. Während des Wägevorgangs darf das Fahrzeug nicht verlassen werden. Das Fahrzeug-Leergewicht (inkl. im Fahrzeug befindliche Personen) wird mit einer nachträglichen Rückwägung festgestellt.

Für jede Anlieferung von brennbarem Material (Kehricht oder Sperrgut) wird ein Waagschein oder eine Barquittung ausgegeben. Verantwortlich für die allfällige Weiterleitung der Waagscheine ist der Anliefernde.

## 8 Platzordnung

- Bei der Anlieferung von Abfällen sind den Anweisungen des KVA-Personals Folge zu leisten. Der Aufenthalt ist auf das Minimum zu beschränken.
- Im Areal gelten die Vorschriften des Strassenverkehrsgesetzes. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 30 km/h.
- Kinder dürfen im Anlieferbereich das Fahrzeug nicht verlassen.
- Im Anlieferbereich vor dem Bunker besteht Rauchverbot.
- Das Betreten unserer Gebäude ist für Unbefugte verboten.
- Der Aufenthalt auf dem Areal und das Abladen erfolgen auf eigene Gefahr und Verantwortung.
- Bei den Abkippstellen und beim Schredder besteht Absturzgefahr.
- Die Abfälle dürfen nur in loser Form in den Kehrtrichtbunker gelangen. In Ballen gepresste, gebündelte oder anders verdichtete Abfälle müssen beim Entladen oder vorgängig aufgeschnitten oder auseinander gerissen werden.
- Das Suchen und Mitnehmen von Gegenständen aus dem Recyclinghof ist verboten.
- Für Unfälle, die aus Nichtbeachtung dieses Annahmereglements entstehen, lehnt die KVA Thurgau jede Haftung ab.

## 9 Fahrzeugentleerung

Die zu benützende Abkippstelle bzw. der Abladeort wird durch das KVA-Personal angegeben. Vorbereitungsarbeiten, wie Containerentriegeln etc. müssen aus Sicherheitsgründen mindestens 2-3 m vor der Abkippstelle erfolgen. Nach dem Kippen ist das Fahrzeug um 2 bis 3 m vom Tor wegzufahren, damit die Abkippstelle gereinigt werden kann. Für die Reinigung der Kippstelle ist prinzipiell der Anliefernde verantwortlich.

## 10 Haftung

Für Schäden an der Anlage, die aus Nichtbeachtung dieses Annahmereglements entstehen, haften die Zulieferer. Für Schäden, die von Fahrzeugen an der Anlage (insbesondere an Toren, Torsteuerungen, Gebäude, Shredderanlage, etc.), anderen Fahrzeugen oder an Personen verursacht werden, gilt die Haftung gemäss den gesetzlichen Bestimmungen.

Die KVA Thurgau übernimmt bei jeder der von ihr in dessen Entsorgungsauftrag übernommenen Entsorgungstätigkeit für jenen Schaden, der durch absichtliches oder grobfahrlässiges Verhalten aller ihrer Mitarbeitenden verursacht wurde, die vollumfängliche Haftung. Jede weitere Haftung wird ausgeschlossen.

## 11 Annahmepreise / Gebühren

Die Preise für die Direktanlieferer und die Gebührenträger werden durch den Verband KVA Thurgau festgelegt.

## 12 Inkraftsetzung

Dieses Annahmereglement tritt rückwirkend ab 1.1.2011 in Kraft.

Genehmigt durch die Geschäftsleitung der KVA Thurgau am 7.1.2011, aktualisiert am 29.5.2012



VERBAND KVA THURGAU  
Peter Hungerbühler, Stv. Direktor



VERBAND KVA THURGAU  
Martin Frei, Abteilungsleiter Betrieb